

dwpbank · Postfach 90 01 39 · 60441 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Referat WA 41  
Frau Dr. Anahita Sahavi  
Frau Jaga Gänßler  
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt am Main

**Gesprächspartner/in**  
Susanne Geber

**Abteilung**  
Gremien/Grundsatzfragen

**Telefon**  
+49 69 5099-1786

**Telefax**  
+49 69 5099-2699

**E-Mail**  
susanne.geber@dwpbank.de

Frankfurt am Main, 4. Februar 2010

## **WA 41-Wp 2136 - 2008/0020; Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 01/2010 der Deutsche WertpapierService Bank AG („dwpbank“)**

Sehr geehrte Frau Dr. Sahavi,  
sehr geehrte Frau Gänßler,

wir möchten uns zunächst bei Ihnen, sehr geehrte Frau Dr. Sahavi, für die Möglichkeit des telefonischen Austauschs zum Entwurf des Rundschreibens --/2010 (WA) vom 15.01.2010 zu den Aufgaben und Pflichten der Depotbank nach den §§ 20 ff. InvG (nachfolgend „Rundschreiben“) bedanken und schätzen Ihre konstruktiven Anregungen in der Sache. Nachfolgend möchten wir schriftlich zu dem Rundschreiben wie folgt Stellung nehmen.

### **Ziffer IX. Auslagerung**

Nach unserem Verständnis ist eine Zielrichtung des Rundschreibens die Vermeidung von Interessenkonflikten aus einem engen Verhältnis zwischen Depotbank und Kapitalanlagegesellschaft (KAG) im Rahmen von Kontrollfunktionen nach Investmentgesetz (InvG). Wir regen eine Differenzierung dahingehend an, wonach die Möglichkeit der Auslagerung von originären Kontrollfunktionen auch davon abhängig gemacht wird, ob sie an eine KAG (=„Unternehmen“ im Sinne des Rundschreibens) oder an ein anderes Kreditinstitut erfolgen soll. Der Fall der Auslagerung an ein anderes Kreditinstitut ist unseres Erachtens im vorliegenden Rundschreiben nicht ausreichend berücksichtigt.

Unsere Anregungen beruhen auf folgenden Gründen: das Geschäftsmodell der dwpbank basiert auf der standardisierten, skaleneffektgetriebenen Verarbeitung von Prozessen und Aufträgen im Rahmen der Wertpapierabwicklung in Geschäftsbesorgung für ca. 400 angeschlossene Kreditinstitute, darunter 23 Depotbanken, aus den Bereichen Sparkassen-Finanzgruppe und Privatbanken. Über die beiden Zentralinstitute des genossenschaftlichen Finanzverbundes, die Kunden der dwpbank sind, wickelt die dwpbank für ca. 1.200 Primärinstitute das Wertpapiergeschäft ab. Die dwpbank bietet entlang der Wertschöpfungskette im Wertpapiergeschäft die Prozessschritte ab der Ordererfassung über Orderrouting, die dem Handel nachgelagerte Abrechnung und Buchung, das Clearing und Settlement bis zu der Bestandsführung und der Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren als Dienstleistungen an, unter Berücksichtigung der verschiedenen Prozess- und Geschäftsmodelle der jeweiligen Kunden. Als Kreditinstitut mit der Erlaubnis zum Einlagen- und Depotgeschäft unterliegt die dwpbank der Aufsicht der BaFin. Im Rahmen der Erweiterung des Geschäftsmodells plant die dwpbank,

standardisierbare, auslagerungsfähige Dienstleistungen zu Kontrollaufgaben nach dem InvG den Depotbanken anzubieten.

Aus unserer Sicht erscheint daher ein neutrales, „konzernfreies“ Kreditinstitut, das die organisatorischen und funktionalen Voraussetzungen nach dem KWG und dem InvG erfüllt und ohne Interessenkonflikte die Kontrollaufgaben ausführen kann, als Auslagerungsinstitut geeignet. Der damit einhergehende, erhöhte Anlegerschutz durch unabhängige Kontrollen der verwahrten Sondervermögen unterstützt unseres Erachtens die grundsätzliche Möglichkeit der Auslagerung an unabhängige Kreditinstitute. Die Vertragsbeziehung der Depotbank zu den KAG und deren Anlegern sowie die Kontoführung und der Zahlungsverkehr sollen hingegen bei der Depotbank verbleiben. Eine Aushöhlung der Depotbankfunktion wäre durch eine mögliche Einbindung der dwpbank damit nicht verbunden.

Vor diesem Hintergrund und zum Zweck der Klarstellung sollte Ziffer IX. wie folgt lauten. Unsere Anmerkungen finden Sie in markierter Form.

#### „IX. Auslagerung

Beauftragt die Depotbank ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung solcher Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung von Depotbankaufgaben, die ansonsten von der Depotbank selbst erbracht würden, hat sie zunächst grundsätzlich die Anforderungen nach § 25a Absatz 1 und Absatz 2 KWG sowie insbesondere Abschnitt AT 9 des Rundschreibens 15/2009 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) vom 14. August 2009 zu beachten. Soweit die Depotbank Aktivitäten und Prozesse auf ein Unternehmen auslagert, das nicht Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 KWG ist, gelten darüber hinaus gelten jedoch folgende Besonderheiten:

Die Depotbank kann ihre Kontrollaufgaben nach dem InvG auf ein anderes Unternehmen nur dahingehend auslagern, dass das Unternehmen die technischen Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrollaufgabe bereithält. Die Durchführung der Kontrolle ist von der Depotbank selbst zu erbringen. Führt die Depotbank beispielsweise die Anlagegrenzprüfung mit dem oben unter VIII. 4.a) (1) dargestellten Modell 1 durch, lagert sie das Vorhalten der technischen Voraussetzungen auf die Kapitalanlagegesellschaft aus.“

Eine Differenzierung erscheint uns sinnvoll, die entsprechende Änderung würden wir sehr begrüßen.

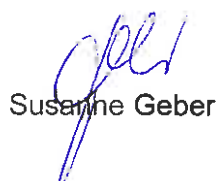
Für weitere Rückfragen steht Ihnen die Rechtsunterzeichnerin unter der Telefon-Nummer +49 69 5099-1786 oder per e-mail unter [susanne.geber@dwpbank.de](mailto:susanne.geber@dwpbank.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche WertpapierService Bank AG



Thomas Klanten



Susanne Geber